

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2017

Nr. 2017/1624

Bärschwil: Rutschsanierungen Fringelibergweg nach den Unwettern vom 28. Juni 2017, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Nach erheblichen Niederschlägen am 28. Juni 2017 ist bei der Berghofzufahrt Fringelibergweg in Bärschwil ein Hangrutsch entstanden (Koordinaten 2602912/1247056). Dabei ist talseitig des Fringelibergweges, im Bereich einer Kurve, durch eine örtliche Geländerinne, mobilisiertes Lockergesteinsmaterial abgeglitten. An einer weiteren Stelle wurde zudem eine starke Absenkung des talseitigen Bereiches des Bergweges festgestellt (Koordinaten 2603356/1247069). Zur Aufrechterhaltung der Befahrung der Hofzufahrt, sowie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, müssen die beiden Rutschstellen dringend saniert und der Bergweg gesichert werden.

Die Einwohnergemeinde Bärschwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von rund 93'000 Franken für die Sanierung der beiden Rutschstellen und zur Verhinderung weiterer Schäden.

2. Erwägungen

Aufgrund der Dringlichkeit sollen die notwendigen Bauarbeiten für die Wiederherstellung sobald als möglich bei geeigneten Witterungsbedingungen ausgeführt werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat den vorzeitigen Arbeitsbeginn mit Schreiben vom 14. Juli 2017 aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Zur Abklärung der Ursachen und Auslöser des Hangrutsches bzw. der Wegabsenkung wurden, gestützt auf die vorhandenen Grundlagen, die Wasserzuflüsse ermittelt. Basierend auf dieser Zustandserhebung hat der von der Gemeinde beauftragte Geologe ein Bauprojekt für die Sanierung der Schadstellen sowie einen Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Für die Bauleitung und geologische Fachbegleitung sowie gestützt auf eine Offerte des Unternehmers, muss mit Gesamtkosten von rund 93'000 Franken gerechnet werden.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Zur Sicherung des Werkes sowie der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht wird die Gemeinde eine Garantieerklärung unterzeichnen.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 93'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 33 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Für die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten der Berghofzufahrt Fringelibergweg nach dem Hangrutsch wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das von Kiefer & Studer AG, 4153 Reinach im Auftrag der Einwohnergemeinde Bärschwil, eingereichte Projekt mit Gesamtkosten von rund 93'000 Franken wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von rund 93'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 33 %, im Maximum 30'690 Franken, bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende März 2018 gewährt.
- 3.5 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Bärschwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt, Abteilung Boden

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Forstkreis Dorneck/Thierstein AWJF, Amthaus, 4143 Dornach 1

Kiefer & Studer AG, Therwilerstrasse 27, 4153 Reinach

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4252 Bärschwil

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4252 Bärschwil